

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Grofky
Städt. Bauleiter

Der Baudezernent

gez. Frieling
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 18.06.1981

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Städt. Obervermessungsamt

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 GO wurde der Rat der Stadt Rheine bei seiner Sitzung am 16.07.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 21.12.1981

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Wilp
Ratmitglied

gez. Ludwig
Beauftragter
Ratsmitglied

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat am 24.08.1977 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 23.06.1981 in der Zeit vom 27.07.1981 bis einschließlich 27.08.1981 öffentlich ausliegen.

Rheine, den 28.08.1981

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Frieling
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 21.12.1981 als Sitzung beschlossen worden

Rheine, den 21.12.1981

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Möllers
Ratsmitglied

gez. Strouch
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 8. März 1982 Az.: 35.2.1-5204- genehmigt worden.

Münster, den 8. März 1982

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

gez. Fehmer

Die Genehmigungen dieses Bebauungsplanes sind unter Beachtung des § 12 BBauG in Verbindung mit § 17 der Hauptatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 16.03.1982 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 16.03.1982

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Frieling
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 135

Kennwort: „Germanenallee“

Maßstab=1:1.000

Dieser Bebauungsplan besteht aus:

... Blatt Grundriß ... Blatt textliche Festsetzungen
Die beigefügte Begründung enthält lediglich Erläuterungen aber keine Festsetzungen.

HINWEISE

- Das Plangebiet liegt ca. 600m bis 1100m vom Verkehrslandeplatz Rheine - Eschendorf entfernt. Die Fluglärmwirkungen für den Planbereich sind unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Festsetzungen zumbar.
- Bei Ansiedlung wasserintensiver Betriebe ist vorher Rücksprache mit den Stadtwerken Rheine GmbH zu halten.
- a) Dem westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Ruf.-Nr. 0251/591281) sind Bodendenkmaler (Kulturschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
- b) Beauftragten des Amtes für Bodendenkmalpflege ist das betreten der Bauflächen zu gestatten, um gegebenenfalls archaische Voruntersuchungen durchführen zu können (§ 19 DschG NRW).
- c) Soweit das Amt für Bodendenkmalpflege Bodenuntersuchungen für notwendig hält, ist den Beauftragten Gelegenheit zu geben, Ausgrabungen durchzuführen (§ 19 DschG NRW).
- d) Die Baufirmen haben die dafür benötigten Flächen für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- e) Erste Erdbehebungen sind 14 Tage vor Beginn derselben dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.

Ergänzt laut Ratsbeschluss vom 21.12.81

Liste der Betriebsarten

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kohlestein
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbid, Korund u.ä. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtbetriebsgewicht)
		7	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	8	Anlagen zur Kohlevergasung
		9	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2000 GJ/h (ca. 210 MW) (*) 1)
		10	Hochöfenwerke
		11	Aluminiumhütten
		12	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		13	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		14	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		15	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		17	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
		18	Blei- und Zinkhütten
		19	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
IV	800	20	Deponien
		21	Erzsteinanlagen
		22	Zementfabriken
		23	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		24	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtbetriebsgewicht
		25	Stahlgasanlagen
		26	Kupferhütten
		27	Metallumhüllwerke (Aluminiumaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorraffinerien sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Terverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineralwolle
		32	Sperholz sowie Span- und Holzspanplattenwerke
		33	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und haemalähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
		34	Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mengeflägel und / oder 2.000 Schweine
		35	Schlackenverbrennungsanlagen
		36	Röhrenschmelzfabriken
		37	Erzaufbereitungsanlagen
		38	Schrotterwerke
		39	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel (*)
VI	300	76	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		77	Anlagen zum Mahlen oder Bällen von Ton, Schiefer und Perlit
		78	Steinmehlwerke, -müllereien, -schleifereien, -polierereien
		79	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Kies und Kiese (ohne Fließgewässer)
		80	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken

81	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln und anderen grobkörnigen Erzeugnissen, von Grobsteinsiegeln für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikzeugnissen und mehr (*)
82	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
83	Wärmewerke und Rohwerke einschließlich Rohrbohrerherstellung (*)
84	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasteronsteinen
85	Anlagen zur Herstellung von Buntbausteinen, -schiefer- und -leichteisenteilen (*)
86	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement- und Asbestbetonwerkstoffen
87	Gießereien
88	Gemeinschaftsanlagen für Fernheizungen (*)
89	Prüfwerke (*)
90	Stab- und Präzisionsrohrzählerien, Drahtzählerien (*)
91	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckverfahren auf Automaten (*)
92	Eisen- und Tempelgießereien bis 6 t Schmelzleistung
93	Metallhalbzeugwerke, Metallrohrzählerien (ohne Leichtmetalle)
94	Metallgießereien
95	Schwermaschinenbau
96	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
97	Verzinkungsanlagen
98	Emallieranlagen
99	Anlagen zur Altröhmreinigung
100	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
101	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
102	Leidfabriken
103	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
104	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
105	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (ohne Fußbodenbeläge)
106	Autoklaven (*)
107	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
108	Spezialbetriebe mit Reinigung von Fahrzeuggehäusen
109	Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mengeflägel und / oder 2.000 Schweine
110	Holzsperrholzwerke unter Verwendung von Sägen
111	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauteilen
112	Fabriken zur Herstellung von Polstergeräten
113	Holzschleifereien
114	Anlagen zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
115	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschiff
116	Wollspinnfabriken
117	Rotationsdruckereien
118	Weberien (*)
119	Anlagen zur Textilverarbeitung (Ausrüstung) einseid. Bleichereien, Färbereien, Appreturereien, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
120	Stärkefabriken
121	Anlagen zum Mahlen von Pommes frites und Kartoffelscheiben, Anlagen zum Röhren von Nüssen

122	Schokoladenfabriken mit Kakaoröhrenstein
123	Kaffeebohnenfabriken
124	Hefefabriken
125	Brauereien und Brennereien
126	Einkeulmaschinen und Verbrauchsmärkte mit einer Geschwindigkeit über 1.500 qm (*)
127	Betriebe zum Umschlag größerer Glasröhren und Schrottstücke
128	Zeltungsanlagen (*)
129	Einkeulmaschinen und Verbrauchsmärkte mit einer Geschwindigkeit über 1.500 qm (*)
130	Autobauunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusbetriebe
131	Spezialbetriebe mit eigenem Lager, Müllspeditionen und transportbetriebe, Lagerstätten
132	Kleinanlagen
133	Massenerhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5.000 Stück Mengeflägel und / oder 300 Schweine
134	Strang- und Fließanlagen
135	Lederfabriken
136	Milchmehlanlagen
137	Anlagen zur Herstellung von Geteilen
138	Kunststoff-Schäumungsanlagen
139	Spinnereien (*)
140	Möhlen
141	Futtermittelbetriebe
142	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
143	Fleischverarbeitungsanlagen
144	Getreide- und Mehlwerke
145	Getreide- und Mehlwerke
146	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trockenmilchherstellung
147	Spezialbetriebe
148	Anlagen zur Herstellung von Käben unter Verwendung von Bitumen
149	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und anhängigen Räumern
150	Räumern
151	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und schalen
152	Maschinenfabriken und Hartmetalle
153	Maschinen
154	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberholung (*)
155	Anlagen zur Herstellung von Gießereierzeugnissen für Bauzwecke
156	Anlagen zur Herstellung von Schloßern und Beschlägen (ohne Glasieren)
157	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergeräten und Polstermöbeln
158	Zimmerien
159	Margarine- und Kunststoffbetriebe
160	Fabriken für Konserven und Getreide
161	Automatische Automatenbetriebe (*)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- An den Straßeneinmündungen und Straßeneinbauten sind die Sichtdreiecke von der sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Dabei dürfen Straucher, Hecken und Einfriedigungen eine Höhe von 0,8 m über OK Fahrbahn nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG).
 - Das Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach Betriebsarten gegliedert.
 - Ausnahmen sind nach § 31 Abs. 1 BBauG für Betriebsarten der nächstniedrigeren Abstandsklassen mit Zustimmung des Stadt Gewerbaufsichtsamtes Münster zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der Immissionschutz sichergestellt ist.
 - Die mit einem Erhaltungsgebot belegte flächenhafte Anpflanzung darf weder beschädigt noch beseitigt werden (§ 9(1) Nr. 25b BBauG).
- Diese textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

HINWEISE

- Vor Ansiedlung von Gewerbebetrieben sind die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen zu beteiligen.
- Einzelne Betriebe haben im Einvernehmen mit den zuständigen Brandschutzstellen und auf eigene Kosten für die Gewährleistung eines ggfl. erhöhten Feuerlöschdruckes Sorge zu tragen.
- Das Verkehrsgrün entlang des Hemeler Baches muß so gestaltet werden, daß eine Behinderung der Gewässerunterhaltung sowie des Hochwasserabflusses nicht gegeben ist. Der Weg selbst ist in der Breite sowie in der Befestigung so auszuführen, daß er auch mit schweren Maschinen zum Zwecke der Gewässerunterhaltung oder Instandsetzung befahren werden kann.
- Zwischen der Böschungsoberkante des Hemeler Baches und der Kante des geplanten Weges muß ein Streifen von mind. 1,0 m frei bleiben.
- Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern dürfen nur mit Zustimmung durch das StAWA und den Kreis Steinfurt -Kulturbaumt-angesiedelt werden. Ggf. müssen gewerbliche Abwässer so vorbehandelt werden, daß sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.
- Geländeaufrhöhungen, Bauwerke, geschlossene Einfriedungen oder sonstige den Hochwasserabfluß behindernde Anlagen innerhalb des Überschwemmungsbereiches bedürfen einer vorherigen Genehmigung gem. § 13 LWG. Für Anlagen am Gewässer ist § 99 LWG zu beachten.